



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS  
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF  
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION  
VON PATENTANWÄLTEN

## Resolution des Exekutivkomitees, Cartagena, Kolumbien, 20. bis 24. Januar 2013

### "Resolution zu Artikel 4C(4) der Pariser Verbandsübereinkunft "

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung vom 20. bis 24. Januar 2013 in Cartagena, Kolumbien, folgende Resolution verabschiedet:

**Anerkennend**, dass die in Artikel 4 festgelegte 12-monatige Prioritätsfrist für Patente und Gebrauchsmuster, die mit dem Datum der Erstanmeldung in einem Verbandsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft beginnt, ein wichtiges Element der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt;

**Feststellend**, dass Anmelder im Laufe des Prioritätsjahrs häufig zwei oder mehr Prioritätsanmeldungen, möglicherweise sogar in verschiedenen Ländern, einreichen, wobei sich diese Nachanmeldungen auf den Offenbarungsgehalt der zuvor eingereichten Anmeldungen stützen;

**Weiterhin feststellend**, dass ein Anmelder gemäß Artikel 4C(4) der Pariser Verbandsübereinkunft die 12-monatige Prioritätsfrist neu festlegen kann, so dass sie erst ab dem Einreichungsdatum einer Nachanmeldung läuft;

**Bestätigend**, dass Artikel 4C(4) im Jahr 1958 zu einem Zeitpunkt in die Pariser Verbandsübereinkunft aufgenommen wurde, als noch keine universelle 18-monatige Veröffentlichung existierte, und zu diesem Zeitpunkt Bedenken bestanden, dass eine Vorschrift, die eine Neufestlegung der 12-monatigen Prioritätsfrist ermöglicht, missbraucht werden könnte;

**Anerkennend**, dass vorwiegend aufgrund dieser Bedenken Artikel 4C(4) eine Anzahl von Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten eines Anmelders zur Neufestlegung der Prioritätsfrist enthält, insbesondere, dass die Nachanmeldung in dem gleichen Land wie die Erstanmeldung erfolgen muss, und dass mehrere frühere Anmeldungen nicht gleichzeitig durch eine Nachanmeldung ersetzt werden können, wobei diese Einschränkungen zur Verhinderung eines Missbrauchs heutzutage nicht mehr erforderlich sind;



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS  
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF  
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FEDERATION  
VON PATENTANWÄLTEN

**Weiterhin feststellend**, dass mehrere Länder Vorschriften zur Neufestlegung der Prioritätsfrist umgesetzt haben, die flexibler sind als diejenigen des Artikel 4C(4), während andere Rechtssysteme den getreuen Wortlaut der Pariser Verbandsübereinkunft als solchen umgesetzt haben, was in Fällen, in denen ein Anmelder die Priorität einer Nachanmeldung für seine Erfindung in Anspruch nehmen möchte, zu Unsicherheit und Unstimmigkeit führen kann;

**Fordert FICPI**, dass Verbandsstaaten ihre Vorschriften bezüglich der Umsetzung von Artikel 4C(4) dahingehend modifizieren, dass das Erfordernis der Anmeldung im selben Land entfällt und dass es zum Zweck der Neufestlegung der Prioritätsfrist zulässig ist, mehr als nur eine frühere Anmeldung durch eine Nachanmeldung zu ersetzen.